



Der Landesbehindertenbeauftragte • Postfach 7121 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Die Vorsitzende

per E-Mail

Ihr Zeichen: L 213-
Ihre Nachricht vom: 17.07.2015-

Mein Zeichen: LB 3
Meine Nachricht vom: -

Bearbeiter: Frank Dietrich

Telefon (0431) 988-1625
Telefax (0431) 53004-1625
Frank.Dietrich@landtag.ltsh.de

22. Oktober 2015

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3156) sowie zum Entwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein (Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 18/2984)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu oben genannten Gesetzesentwürfen bedanke ich mich.

Der Landesbeauftragte regt an, § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 durch folgenden Einschub zu ergänzen:

„ (...) Studierenden *und Promovierenden* mit Behinderung, (...)“.

Somit wird sichergestellt, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung nicht nur auf die akademische Ausbildung, sondern auch die akademische Weiterqualifizierung Bezug nimmt. Darüber hinaus ist es dem Landesbeauftragten wichtig, darzustellen, dass es laut Artikel 2 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung Aufgabe der Hochschule ist, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Menschen mit Behinderung einen gleichberechtigten Zugang zur Hochschule zu gewähren.

Dies ist ebenfalls auf den freien Zugang zu wissenschaftlichen Informationen nach § 34 (Zentrale Einrichtungen) zu beziehen. Es ist demnach Aufgabe der Hochschule, Menschen mit Behinderung die wissenschaftlichen Informationen barrierefrei unter Berücksichtigung angemessener Vorkehrungen zur Verfügung zu stellen.

Der Landesbeauftragte empfiehlt, den im Gesetzentwurf im § 3 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 eingefügten Einschub „einer psychischen Erkrankung“ herauszunehmen und in die Durchführungsbestimmungen unter genauer Definition des Personenkreises mit aufzunehmen.

Die Neufassung des Hochschulgesetzes beschreibt, in § 27a das Amt einer Beauftragten oder

eines Beauftragten für Diversität neu zu schaffen. Im Mittelpunkt der Arbeit sollen die Belange von Studierenden und Promovierenden stehen.

Behinderung wird hierbei neben Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung als Diversity-Dimension erfasst. Somit wird auf die Einführung einer Beauftragten oder eines Beauftragten für Studierende mit Behinderung verzichtet.

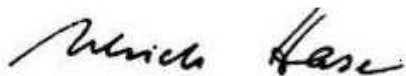
Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten sind selbst eine sehr heterogene Gruppe, deren Bedarfe bezüglich der Zugangs-, Lehr- und Studienbedingungen stark variieren. Sie sind auf eine passgenaue Beratung und Unterstützung angewiesen. Noch immer sind die Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung durch diverse Barrieren erschwert.

Die Verankerung von Beauftragten für Diversität an schleswig-holsteinischen Hochschulen, die auch die Aufgaben der Beauftragten für Studierende mit Behinderung wahrnehmen sollen, kann dazu führen, dass die von den ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten aufgebaute Expertise verloren geht. Es ist keineswegs sichergestellt, dass die bisherigen Beauftragten für Studierende mit Behinderung nun auch als Diversitätsbeauftragte berufen werden. Der Landesbeauftragte regt daher an, neben einem oder einer Beauftragten für Diversität auch einen hauptamtlichen Beauftragten für Studierende mit Behinderung zu schaffen.

Inklusion bedeutet nämlich nicht, Beauftragte für Studierende mit Behinderung durch Diversitäts- oder Inklusionsbeauftragte zu ersetzen. Vielmehr bedeutet sie, die Rahmenbedingungen an den Hochschulen für Studierende mit Behinderung so optimal wie nur möglich zu gestalten. Die Schaffung eines Beauftragten für Studierende mit Behinderung begünstigt dieses.

Beim Entwurf des Hochschulfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein bittet der Landesbeauftragte um entsprechende Ergänzungen und Einarbeitungen der für das Hochschulgesetz benannten Punkte.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ulrich Hase